

Netzentgelte Strom Stadtwerke Uslar GmbH

Entgelte gültig ab 01.01.2024 endgültig

Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen mit Leistungsmessung - Jahresleistungspreissystem -

Netz- oder Umspannebene	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Höchstspannung (HöS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung HöS/HS	0,00	0,00	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung HS/MS	0,00	0,00	0,00	0,00
Mittelspannung (MS)	27,63	10,83	270,57	1,11
Umspannung MS/NS	31,43	10,81	255,05	1,87
Niederspannung (NS)	33,19	11,06	212,97	3,87

1) Diese Preise kommen bei Einspeisungen in die höchste selbstbetriebene Ebene zum Ansatz.

Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

	Ebene	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Entnahme ohne Leistungsmessung	Niederspannung (NS)	91,00	9,90
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Bestandsanlagen Speicherheizung	Mittelspannung (MS)	0,00	0,00
	Umspannung MS/NS	0,00	0,00
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Bestandsanlagen Elektro-Wärmepumpen	Niederspannung (NS)	0,00	4,08
	Mittelspannung (MS)	0,00	0,00
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Bestandsanlagen Elektromobilität	Umspannung MS/NS	0,00	0,00
	Niederspannung (NS)	0,00	4,08

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14.a EnWG

Modul 1 & 2	Ebene	Pauschaler Rabatt €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Modul 1	Niederspannung (NS)	134,50	--
Modul 2	Niederspannung (NS)	--	3,96

Modul 3	Ebene	HT Arbeitspreis ct/kWh	NT Arbeitspreis ct/kWh
Mo.-Fr. 16:45 - 19:00	Niederspannung (NS)	--	--
Mo.-Fr. 08:30 - 10:30	Niederspannung (NS)	--	--
Sa.-So. 17:00 - 21:00	Niederspannung (NS)	--	--
Sa.-So. 11:00 - 15:00	Niederspannung (NS)	--	--
für alle anderen Zeiten gilt der reguläre Arbeitspreis	Niederspannung (NS)	--	--

Entgelte für die Netznutzung - Netzreserve bei Ausfall der Eigenerzeugung

Netz- oder Umspannebene	Inanspruchnahme		
	0 bis ≤ 200 h/a €/kWa	> 200 bis ≤ 400 h/a €/kWa	> 400 bis ≤ 600 h/a €/kWa
Höchstspannung (HöS)	0,00	00,00	0,00
Umspannung HöS/HS	0,00	00,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	00,00	0,00
Umspannung HS/MS	0,00	00,00	0,00
Mittelspannung (MS)	92,02	110,42	128,83
Umspannung MS/NS	104,83	125,79	146,76
Niederspannung (NS)	138,23	165,87	193,52

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 1 StromNEV (Monatsleistungspreise)

Netz- oder Umspannebene	Leistungspreis €/kWh/Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Höchstspannung (HöS)	0,00	0,00
Umspannung HöS/HS	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00
Umspannung HS/MS	0,00	0,00
Mittelspannung (MS)	45,10	1,11
Umspannung MS/NS	42,51	1,87
Niederspannung (NS)	35,50	3,87

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Für Entnahmen zur ausschließlichen Speicherung in einem Stromspeicher berechnen sich die Entgelte gemäß den Vorgaben in § 19 Abs. 4 StromNEV

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 118 Abs. 6 EnWG

Entnahmen zur Speicherung elektrischer Energie gemäß § 118 Abs. 2 EnWG sind von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt.

Entgelte für Messstellenbetrieb

Das Entgelt für Messstellenbetrieb umfasst auch die Messdienstleistung. Die Entgelte für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen (mME) und intelligenter Messsysteme (iMSys) gemäß Messstellenbetriebsgesetz sind in einem eigenen Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers ausgewiesen.

Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt mit Leistungsmessung	Messstellenbetrieb €/a
Höchstspannungsmessung je Zählpunkt	00,00
HöS-Wandler	00,00
Hochspannungsmessung je Zählpunkt	00,00
HS Wandler	00,00
Mittelspannungsmessung je Zählpunkt	564,00
MS Wandler	00,00
Niederspannungsmessung je Zählpunkt	316,00
NS Wandler	00,00
Alle Spannungsebenen (HS / MS / NS) - Abschlag für:	
- kundenseitige Telekommunikationseinrichtung	00,00
- statt täglicher nur monatliche Datenbereitstellung	00,00

Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt ohne Leistungsmessung (Preise je Tumusbekämpfung)	Messstellenbetrieb €/a
Eintarifzähler	11,40
Zweitartfzähler einschl. Tarifschaltung	21,20
Mehrtarifzähler einschl. Tarifschaltung	0,00
Maximumzähler (Ein- oder Zweitartfzähler)	0,00
LZ 96h-Zähler	0,00
Prepaymentzähler	0,00
Eintarif-2-Richtungszähler	0,00
Zweitarif-2-Richtungszähler	0,00
Intelligenter Zähler (z.B. EDL21)	0,00
Messsystem nach § 21 EnWG	0,00
Pauschalanlage	0,00
NS-Wandlersatz	0,00
Schaltgerät	0,00
TK-Anschluss durch NB (automatische Ablesung)	0,00
TK-Anschluss durch AN (automatische Ablesung)	0,00
Zusätzliche Datenbereitstellung je Profil	30,00
Impulsweitergabe	0,00

Messung/Ablesung

Sonderablesung	€/Vorgang
Manuelle vor Ort Ablesung bei kME mit registrierender Last-/Einspeisemessung	0,00

Sonstige Entgelte

Blindmehrarbeit: Bezug induktiver Blindarbeit >50% der Wirkarbeit	ct/kvarh
Ebenen Höchstspg.- bis Hochspannungsnetz	0,00
Ebenen MS-Netz und Umspannung HS/MS	0,00
Ebenen NS-Netz und Umspannung MS/NS	0,00

Gemäß dem Beschluss BNR-13/02 wird die Berechnung von Blindmehrarbeitungen aufgesetzt. Die Ansetzung stellt keinen grundsätzlichen Verzicht auf die Verrechnung von Entgelten für Blindarbeit bzw. der Verrechnung anderweitiger Kompensationen bei Überschreitung der Grenzen für Blindarbeit dar. Die vereinbarten Grenzen für den Bezug von Blindenergie im Netzzuschussvertrag sind unverändert jederzeit einzuhalten.

Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsnetz	ct/kWh
für nicht privilegierte Letztverbräucher	0,275 1)
für privilegierte Letztverbräucher gilt die begrenzte KWKG-Umlage gemäß § 27 KWKG 2017	
Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A: für die ersten 1.000.000kWh	0,643 1)
Letztverbrauchergruppe B: oberhalb 1.000.000kWh	0,050 1)
Letztverbrauchergruppe C: oberhalb 1.000.000kWh ²⁾	0,025 1)
Offshore-Netzumlage gemäß § 17f EnWG	ct/kWh
für nicht privilegierte Letztverbräucher	0,656 1)
Eine Privilegierung bei der Offshore-Netzumlage erfolgt für bestimmte Abnahmestellen entsprechend der Regelungen nach §§ 27 und 27a bis 27c KWKG.	
Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 AbLaV	ct/kWh
Letztverbraucher	0,000 1)

²⁾ sofern Unternehmen des Produzierenden Gewerbes gem. § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG

Konzessionsabgabe	ct/kWh
Belieferung von Tarifkunden in Gemeinden bis 25.000 Einwohner ³⁾	1,32
Belieferung von Tarifkunden Schwachlasttarif	0,61
Belieferung von Sondervertragskunden	0,11

³⁾ Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz gelten konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh (§ 2 Abs. 7 KAV).

Sämtliche Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.